

TE Bvwg Beschluss 2026/1/28 I412 2303008-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2026

Entscheidungsdatum

28.01.2026

Norm

ABGB §24

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

AVG §9

BFA-VG §10 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ABGB § 24 heute
2. ABGB § 24 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 24 gültig von 15.07.1939 bis 15.07.1939 aufgehoben durch dRGBl. I S 1186/1939
1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 10 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig ab 01.03.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 28.02.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991

1. BFA-VG § 10 heute
2. BFA-VG § 10 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
3. BFA-VG § 10 gültig von 06.05.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
4. BFA-VG § 10 gültig von 15.08.2018 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. BFA-VG § 10 gültig von 20.07.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
7. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

I412 2303008-1/27E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Gabriele ACHLEITNER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. TÜRKEI, vertreten durch den Erwachsenenvertreter RA Mag. Gerhard Posch, gegen den Bescheid des BFA RD Oberösterreich Außenstelle Linz (BFA-O-ASt-Linz) vom 26.09.2024, Zl. XXXX , den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag. Gabriele ACHLEITNER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. TÜRKEI, vertreten durch den Erwachsenenvertreter RA Mag. Gerhard Posch, gegen den Bescheid des BFA RD Oberösterreich Außenstelle Linz (BFA-O-ASt-Linz) vom 26.09.2024, Zl. römisch 40 , den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer („BF“), ein türkischer Staatsangehöriger, stellte am 10.01.2023 nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz. Als Fluchtgrund brachte der BF im Wesentlichen vor, er wolle nicht mehr in der Türkei leben, weil er Geld ausgeliehen habe, welches er nicht zurückzahlen könne. Diese Leute hätten ihn mit einem Messer und einem Schuss aus einem Gewehr an der Lunge verletzt. Sie hätten auch gewollt, dass er strafbare Handlungen begehe, damit er zu Geld komme. Er habe Einbruchsdiebstähle und andere Straftaten begehen müssen und sei auch festgenommen worden, seine Haftstrafe habe sieben Jahre betragen. Nun wolle er ein neues Leben beginnen. Bei einer Rückkehr befürchte er, von den Leuten aus D. umgebracht zu werden.

2. Am 29.07.2024 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde einvernommen und gab dabei an, psychische Probleme zu haben und behandelt zu werden. Er nehme starke Medikamente und habe sich umbringen wollen.

3. Mit gegenständlicher, als „Bescheid“ bezeichneter Erledigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl („BFA“) vom 26.09.2024 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG wurde der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Türkei abgewiesen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrenscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass dessen Abschiebung in den Herkunftsstaat gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III., IV., V.). Gemäß § 55 Abs. 1a FPG wurde festgestellt, dass die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft betrage (Spruchpunkt VI.).

3. Mit gegenständlicher, als „Bescheid“ bezeichneter Erledigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl („BFA“) vom 26.09.2024 wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG wurde der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Türkei abgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG wurde nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrenscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass dessen Abschiebung in den Herkunftsstaat gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei., römisch vier., römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins a, FPG wurde festgestellt, dass die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft betrage (Spruchpunkt römisch sechs.).

4. Die Erledigung wurde von der belangten Behörde an den Beschwerdeführer als Empfänger adressiert.

5. Gegen diese Erledigung wurde am 31.10.2024 „Beschwerde“ durch die BBU GmbH erhoben, wobei die Vollmacht am 24.10.2024 erteilt wurde.

6. Nach Vorlage der gegenständlichen Rechtssache an das Bundesverwaltungsgericht am 21.11.2024 wurde für den 06.08.2025 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

7. Mit Schreiben vom 01.08.2025 wurde von der BBU GmbH der Antrag auf Einholung eines fachärztlichen Gutachtens aus dem Gebiet der Psychiatrie zum Beweis dafür, dass beim BF eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine vergleichbare psychische Erkrankung vorliege, welche seine Verhandlungsfähigkeit beeinträchtigte, gestellt. Vorgelegt wurden dabei ein Kurzarztbrief des Krankenhaus XXXX, Klinik für Psychiatrische Gesundheit, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie vom 22.05.2023 sowie ein Ärztlicher Entlassungsbrief des LKH XXXX, woraus hervorgeht, dass von 11.11.2024 bis 14.11.2024 eine stationäre Aufnahme des Beschwerdeführers im Rahmen einer

Suizidandrohung bei Anpassungsstörung erfolgt ist.7. Mit Schreiben vom 01.08.2025 wurde von der BBU GmbH der Antrag auf Einholung eines fachärztlichen Gutachtens aus dem Gebiet der Psychiatrie zum Beweis dafür, dass beim BF eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine vergleichbare psychische Erkrankung vorliege, welche seine Verhandlungsfähigkeit beeinträchtigte, gestellt. Vorgelegt wurden dabei ein Kurzarztbrief des Krankenhaus römisch 40 , Klinik für Psychiatrische Gesundheit, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie vom 22.05.2023 sowie ein Ärztlicher Entlassungsbrief des LKH römisch 40 , woraus hervorgeht, dass von 11.11.2024 bis 14.11.2024 eine stationäre Aufnahme des Beschwerdeführers im Rahmen einer Suizidandrohung bei Anpassungsstörung erfolgt ist.

8. Mittels Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.08.2025 wurde Prim. Dr. XXXX zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet Medizin-Psychiatrie bestellt und die mündliche Beschwerdeverhandlung abberaumt.8. Mittels Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.08.2025 wurde Prim. Dr. römisch 40 zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet Medizin-Psychiatrie bestellt und die mündliche Beschwerdeverhandlung abberaumt.

9. Aus dem psychiatrischen Sachverständigengutachten vom 07.09.2025 ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer eine paranoide Schizophrenie sowie eine Polytoximanie (zuletzt Cannabismissbrauch F10.09) zu diagnostizieren sei. Die Sachverständige kommt in ihrem Gutachten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aktuell trotz Behandlung jedenfalls nicht in der Lage sei, die Situation der eigenen Untersuchung adäquat einzuordnen und zu erfassen und auch nicht in der Lage sei, stringente Schilderungen zu liefern. Es sei tendentiell auch anzunehmen, dass dieser die Bedeutung einer Vollmacht in Bezug auf seine Rechtsvertretung nicht wirklich erfassen könne. Ähnlich verhalte es sich mit der Fähigkeit, an ihn gestellte Fragen inhaltlich zu erfassen und zu beantworten.

10. Das Sachverständigengutachten wurde der BBU GmbH und dem BFA zur Kenntnisnahme zugestellt. Dabei wurde eine Frist von 14 Tagen für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gewährt.

11. Mit Schreiben vom 09.10.2025 wurde vom BVwG die Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters zur Vertretung des BF im Verfahren über seinen Antrag auf internationalen Schutz beim Bezirksgericht angeregt.

12. Mit Beschluss des Bezirksgerichts XXXX vom 16.01.2025 wurde für den BF gem.

§ 119 AußStrG ein Rechtsbeistand im Verfahren, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters geprüft wird, bestellt, sowie gemäß § 120 AußStrG ein einstweiliger Erwachsenenvertreter zur Besorgung folgender Angelegenheiten: Vertretung vor Gericht betreffend das zu I412 2303008-1 anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des BFA (...), Vertretung vor Behörden betreffend die allfällige freiwillige Rückkehr des Beschwerdeführers, Entscheidung über die Verlegung des Wohnsitzes des Beschwerdeführers ins Ausland.12. Mit Beschluss des Bezirksgerichts römisch 40 vom 16.01.2025 wurde für den BF gem. , Paragraph 119, AußStrG ein Rechtsbeistand im Verfahren, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters geprüft wird, bestellt, sowie gemäß Paragraph 120, AußStrG ein einstweiliger Erwachsenenvertreter zur Besorgung folgender Angelegenheiten: Vertretung vor Gericht betreffend das zu I412 2303008-1 anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des BFA (...), Vertretung vor Behörden betreffend die allfällige freiwillige Rückkehr des Beschwerdeführers, Entscheidung über die Verlegung des Wohnsitzes des Beschwerdeführers ins Ausland.

13. Am ... wurde dem Bundesverwaltungsgericht ein Schreiben übermittelt, wonach die belangte Behörde einem entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers auf Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zustimme.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Beim Beschwerdeführer, einem türkischen Staatsangehörigen, wurden aus psychiatrischer Sicht die Diagnose „Paranoide Schizophrenie“ sowie „Polytoxikomanie, zuletzt Cannabismissbrauch“ gestellt.

Der BF war bereits im Verfahren vor dem BFA nicht in der Lage, die Bedeutung und Tragweite des Asylverfahrens zu begreifen und damit Zusammenhängendes zu verstehen.

Im Übrigen wird der unter I. dargestellte Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt, auf Oberstehendes wird insofern verwiesen.Im Übrigen wird der unter römisch eins. dargestellte Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt, auf Oberstehendes wird insofern verwiesen.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie durch Sichtung der im Laufe des Verfahrens in Vorlage gebrachten bzw. vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Beweismittel, insbesondere das Sachverständigen Gutachten vom 07.09.2025 und die von der Rechtsvertretung vorgelegten medizinischen Unterlagen (Kurzarztbrief vom 22.05.2023, Entlassungsbrief LKH Grat).

Die Feststellungen zur psychiatrischen Diagnose ergeben sich aus dem psychiatrischen Gutachten vom 07.09.2025

Dass der BF bereits im Verfahren vor dem BFA nicht in der Lage war, die Bedeutung und Tragweite des Asylverfahrens zu begreifen und damit Zusammenhängendes zu verstehen, ergibt sich daraus, dass sich bereits in der Einvernahme vor dem BFA Hinweise auf eine mangelnde Einvernahmefähigkeit des BF ergaben, zumal er auch dort schon im Gedankengang wenig konkret und ausschweifend war, und nicht in der Lage war, zielgerichtete und sinnvolle Angaben zu seinem Antragsvorbringen zu machen, und dem Gutachten zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer in Österreich mehrfach in stationärer Behandlung gewesen sei, wobei bei fast jedem dieser Kontakte mit dem Behandlungssystem die sehr schwierige Kommunikation und praktisch durchgängig ein desorganisiertes Denken, eine formale Sprunghaftigkeit, akustische Halluzinationen, eine angespannte affektlabile Stimmung und eine psychomotorische Unruhe, somit Kardinalsymptome einer Erkrankung aus dem schizoprenen Formenkreis dokumentiert worden seien.

Die Gutachterin gab zwar an, dass die Frage, ob der Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde prozessfähig gewesen sei, nicht mit Sicherheit beantwortet werden könne, da die Erkrankung fluktuierend verlaufen könne, d.h. Phasen mit milderer Symptomatik von Phasen mit ausgeprägteren Symptomen abgelöst werden könnten. Aktuell sei dieser (trotz Behandlung) jedenfalls nicht in der Lage, die Situation in der eigenen Untersuchung adäquat einzuordnen und zu erfassen (siehe die oftmals wiederholten, plötzlich einschließenden Kommentare, dass er jetzt sofort rauchen gehen müsse) und sei auch nicht in der Lage, stringente Schilderungen zu liefern bzw. gebe selbst an, es könne sein, dass er nicht logisch spreche, er könne nicht wie manche Menschen etwas perfekt erzählen. Ebenso wenig könne die Frage beantwortet werden, ob der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung in der Lage gewesen sei, eine Vollmacht zu erteilen, wobei tendenziell anzunehmen sei, dass der Beschwerdeführer die Bedeutung einer Vollmacht in Bezug auf seine Rechtsvertretung nicht wirklich erfassen könne. Ähnlich verhalte es sich mit der Fähigkeit an ihn gestellte Fragen inhaltlich zu erfassen und zu beantworten, das Antwortverhalten sei jedenfalls immer wieder erratisch.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich zusammengefasst, dass bereits im Verfahren vor dem BFA von einer mangelnden Prozessfähigkeit des BF auszugehen war.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Zur Zurückweisung der unzulässigen Beschwerde mangels tauglichen Anfechtungsgegenstandes:

Gemäß § 10 Abs. 1 BFA-VG ist für den Eintritt der Handlungsfähigkeit in Verfahren vor dem Bundesamt und vor dem Bundesverwaltungsgericht ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, BFA-VG ist für den Eintritt der Handlungsfähigkeit in Verfahren vor dem Bundesamt und vor dem Bundesverwaltungsgericht ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich.

Im gegenständlichen Verfahren vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht war daher die prozessuale Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) des BF ungeachtet seiner türkischen Staatsangehörigkeit vor dem Hintergrund des § 9 AVG - weil für den vorliegenden Fall in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach den (österreichischen) Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Im gegenständlichen Verfahren vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht war daher die prozessuale Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) des BF ungeachtet seiner türkischen Staatsangehörigkeit vor dem Hintergrund des Paragraph 9, AVG - weil für den vorliegenden Fall in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach den (österreichischen) Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Danach ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und die dort stattfindenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu

verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten, was neben den von ihr gesetzten aktiven Verfahrenshandlungen auch Unterlassungen erfasst (vgl. unter Bezugnahme auf Vorjudikatur VwGH 15.9.2020, Ra 2017/22/0152, Punkt 5.1. der). Danach ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und die dort stattfindenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten, was neben den von ihr gesetzten aktiven Verfahrenshandlungen auch Unterlassungen erfasst (vergleiche unter Bezugnahme auf Vorjudikatur VwGH 15.9.2020, Ra 2017/22/0152, Punkt 5.1. der).

Entscheidungsgründe; siehe auch VwGH 28.7.2020, Ra 2019/01/0330, Rn. 11).

Insoweit musste somit beim Beschwerdeführer Entscheidungsfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 ABGB bestehen. Insoweit musste somit beim Beschwerdeführer Entscheidungsfähigkeit im Sinne des Paragraph 24, Absatz 2, ABGB bestehen.

§ 24 ABGB Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit lautet: Paragraph 24, ABGB Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit lautet:

„(1) Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.

(2) Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.“

Die Frage des Vorliegens der Prozessfähigkeit ist von der Behörde bzw. vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Bei begründeten Bedenken in Bezug auf das Fehlen der Prozessfähigkeit der betreffenden Person ist daher diese Frage von Amts wegen zu prüfen und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren - in der Regel durch Einholung eines diesbezüglichen Sachverständigengutachtens - zu führen (vgl. VwGH vom 22.12.2020, Ra 2020/21/0307; VwGH vom 15.09.2020, Ra 2017/22/0152 ua). Die Frage des Vorliegens der Prozessfähigkeit ist von der Behörde bzw. vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Bei begründeten Bedenken in Bezug auf das Fehlen der Prozessfähigkeit der betreffenden Person ist daher diese Frage von Amts wegen zu prüfen und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren - in der Regel durch Einholung eines diesbezüglichen Sachverständigengutachtens - zu führen (vergleiche VwGH vom 22.12.2020, Ra 2020/21/0307; VwGH vom 15.09.2020, Ra 2017/22/0152 ua).

Beim vorliegenden Sachverständigengutachten vom 07.09.2025 wurde beim BF eine „Paranoide Schizophrenie“ sowie „Polytoxikomanie, zuletzt Cannabismissbrauch“ diagnostiziert und wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Kirchdorf vom 16.01.2026 für den BF gem. § 119 AußStrG ein Rechtsbeistand im Verfahren, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters geprüft wird, bestellt, sowie gemäß

§ 120 AußStrG ein einstweiliger Erwachsenenvertreter zur Besorgung folgender Angelegenheiten: Beim vorliegenden Sachverständigengutachten vom 07.09.2025 wurde beim BF eine „Paranoide Schizophrenie“ sowie „Polytoxikomanie, zuletzt Cannabismissbrauch“ diagnostiziert und wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Kirchdorf vom 16.01.2026 für den BF gem. Paragraph 119, AußStrG ein Rechtsbeistand im Verfahren, in dem die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters geprüft wird, bestellt, sowie gemäß , Paragraph 120, AußStrG ein einstweiliger Erwachsenenvertreter zur Besorgung folgender Angelegenheiten:

- Vertretung vor Gericht betreffend das zu I412 2303008-1 anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des BFA, Außenstelle Linz vom 26.09.2024 Zl. XXXX , - Vertretung vor Gericht betreffend das zu I412 2303008-1 anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des BFA, Außenstelle Linz vom 26.09.2024 Zl. römisch 40 ,

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at